

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

58. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 1,50 Mk., monatlich 50 Pf., ohne Postbestellgebühr. Zur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 5. November 1920

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 50 Pf., die fünfgepaltenen Zeile; Kauf-, Verkauf- und alle sonstigen Reklameanzeigen 1,50 Mk. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 126

Bekanntmachung

Der Tarifausschuss der Deutschen Buchdrucker hat in seiner Sitzung vom 3. November die folgenden Beschlüsse gefasst:

I. Betrifft Feuerungszulage der Gehilfen:

An neuer Feuerungszulage sind den Gehilfen zu zahlen an allen Orten.

in Lohnklasse A (bis zu 21 Jahren)	in Lohnklasse B (über 21 bis 24 Jahre)	in Lohnklasse C (über 24 Jahre)
10 Mk.	15 Mk.	20 Mk.

Diese Beträge sind auf die heutigen Löhne zu zahlen, und zwar mit Wirkung ab 1. November.

Die neue Feuerungszulage hat Gültigkeit bis zum 31. März 1921. Wird sie nicht mindestens vier Wochen vorher gekündigt, so läuft sie stillschweigend weiter, kann aber unter Wahrung einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Seit dem 15. September betriebsweise oder örtlich gewährte Sonderzulagen können mit der neuen Feuerungszulage verrechnet werden.

Bezüglich einer etwaigen Verrechnung im besetzten Gebiet und soweit es sich um bereits bisher gezahlte höhere Feuerungszulagen handelt, sind die Kreisämter bzw. das Tarifamt als letzte Instanz zuständig.

Alle vorstehenden Beschlüsse treten mit 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, 3. November 1920.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Sans Seenemann, Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schleichs, Geschäftsführer.

Zur Bekanntmachung des Tarifausschusses

Nach zehntägigen Verhandlungen ist über die vorstehend aufgeführten Punkte noch Verständigung erzielt worden, ohne daß es zu einem Schiedspruch gekommen ist. Der Schlichtungsausschuss war schon gebildet worden, auch hatte am 2. November eine informatorische Aussprache des vorausschicklichen Vorsitzenden mit den Organisationsleitern beider Parteien stattgefunden, die sehr eingehend und für die Gehilfenpartei nicht sonderlich ermutigend war. Dazu kommt, daß die Lithographen und Steindruckler kurz zuvor und die Buchbinder während anderer Verhandlungen über neue Feuerungszulagen mit ihren Unternehmern Beratungen gepflogen hatten.

Das Ergebnis ist in beiden Fällen unter dem Geblieben (bei den Steindruckern und Lithographen trotz Schiedspruch), was nunmehr bei uns noch in freier Vereinbarung zustande kommen konnte, nachdem am 3. November die Parteien erst getrennt darüber verhandelt hatten, wie die Sachlage nach der informatorischen Aussprache betrachtet werden mußte. Die Parteien machten alsdann selbst Einigungsvorschläge, worauf das Plenum zusammentrat und über ein durch die Organisationsvorsitzenden unterbreitetes Kompromiß beriet, das mit einigen Einwänden angenommen wurde.

Dadurch ist die sofortige Einführung der neuen Feuerungszulage, die keine Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen kennt, wie auch nicht zwischen Großstadt und Provinz, gewährleistet. Bei einem Schiedspruch hätte sich noch eine zeitliche Verzögerung ergeben und vielleicht wären noch Schwierigkeiten anderer Art eingetreten. In dieser Beziehung haben die Buchbinder bekanntlich viele Erfahrungen gemacht. Es ist weiter zu berücksichtigen, wie die bis jetzt geregelter Punkte nach den Vorschlägen der Prinzipale und nach der aus den verschiedenen Verhandlungsprotokollen sich ergebenden Stellungnahme der Prinzipalität erledigt werden sollten.

Am 4. November sollten die Hauptfragen des neu zu schaffenden Tarifs das Plenum beschäftigen, worauf die Spezialberatung in den Kommissionen wieder ausgenommen werden sollte. Es ist nun, mit einer längeren Dauer der Verhandlungen zu rechnen.

Um unsre Leser so schnell als möglich über die nach Herausgabe der vorigen Nummer zustande gekommenen Vereinbarungen zu informieren, erscheint diese Nummer einen Tag früher.

Vorläufige Steuerbescheide und Lohnabzug

Nachdem ich in Nr. 47 des „Korr.“ das neue Reichseinkommensteuergesetz behandelt und in Nr. 111 auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn eingegangen bin, will ich heute nochmals auf diese Materie zurückkommen, zumal immer wieder neue Streitfragen auftauchen. Die zum Einkommensteuergesetz untern 28. Juli 1920 erlassenen Ausführungsbestimmungen sollen zur Zeit im Reichsfinanzministerium einer Durcharbeit unterzogen werden. Hieraus geht hervor, daß auch die Regierung befreit ist, möglichst Klarheit über die Rechte und Pflichten des Steuerzahlers zu schaffen. Da inzwischen von einzelnen Einkommensteuerveräußern vorläufige Steuerbescheide verhandelt werden, entstehen über die Bezahlung der geforderten Beträge und über den Lohnabzug neue Streitfragen.

Das Leipziger Steueramt hat nun der dortigen „Freien Presse“ folgendes mitgeteilt: „Jeder Steuerpflichtige, dem vom Gehalte, Lohn usw. Abzüge zur Begleichung der Einkommensteuer gemacht werden und jetzt ein Zettel über Reichseinkommensteuer zugewiesen ist oder noch zugewiesen wird, lorge zu seinem eignen Vorsple selbst mit dafür, daß die abgezogenen Beträge auf diese Steuer angerechnet werden. Er lege deshalb der Steuerbehörde, ohne eine Aufforderung oder Nachfrage abzuwarten, zugleich mit dem Steuerzettel die Nachweise vor, aus denen sich ergibt, welche Steuerbeträge ihm bereits abgezogen worden sind. Sind für die einbehaltenen Beträge Steuermarken verwendet worden, so ist die Steuerkarte vorzulegen. Zumeist wird sie der Arbeitgeber Verwahrung

haben. Es ist darauf zu achten, daß der Arbeitgeber jede mit Steuermarken beklebte Seite sowohl mit allen Angaben, die nach dem Vordrucke gefordert werden, als auch mit keiner Unterdrift versehen hat. Die Markenblätter dürfen nur von den zuständigen Steuerbeamten aus der Steuerkarte getrennt werden. Die Steuerbehörde kann Steuerkarten und Markenblätter, die nicht alle Angaben enthalten, sowie bereits abgetrennte Markenblätter nicht zur Verrechnung annehmen. Wenn der Arbeitgeber die von ihm einbehaltenen Beträge unmittelbar der Steuerbehörde zuführt, eine Steuerkarte also nicht vorhanden ist, so hat der Steuerpflichtige vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigungen über die einbehaltenen Beträge vorzulegen. Hat die Ehefrau eines Steuerpflichtigen auch Arbeitseinkommen und mitbin für sich eine Steuerkarte oder Bescheinigungen über gekürzte Steuern, so kann der Reichseinkommensteuer veranlagte Ehemann auch diese Steuerkarte und diese Bescheinigungen zur Verrechnung auf seine Steuerkarte vorlegen. Die vorliegenden Ausführungen gelten nur für die Personen, die einen Steuerzettel über Reichseinkommensteuer erhalten haben oder in den nächsten Wochen noch erhalten werden. Solange aber jemand einen solchen Steuerzettel noch nicht hat, sind der Steuerbehörde die Steuerkarte oder die Bescheinigungen des Arbeitgebers nicht vorzulegen.“

Was hier für Leipzig zur Beachtung empfohlen wird, hat anderwärts ebenfalls Gültigkeit. Zunächst sei in Anbetracht hieran nochmals ausdrücklich betont, daß nach Überendung eines vorläufigen Steuerbescheides von einer doppelten Steuerzahlung keine Rede sein kann und daß die bis jetzt abgezogenen Beträge auf die mittels vorläufigen Bescheides geforderte Steuer angerechnet wird. Sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte, Schuldenzinsen, Ertragssteuern, Gewerkschaftsbeiträge) dürfen jetzt aber noch nicht gemacht werden. Die haben erst bei der endgültigen Veranlagung zu erfolgen. Dann erst — und nicht bei der jetzigen vorläufigen Veranlagung — werden auch etwa zu viel abgezogene Beträge herausgezahlt. Die erstmalige Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 erfolgt nach § 25 des Einkommensteuergesetzes nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920. Gehört mir uns nun die Abzüge an, die alsdann zulässig sind. Es kommen da nach § 13 in Betracht:

- Die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Zu den Werbungskosten gehören auch:
 - Ertragsteuern (Kapitalertragsteuer, Grundsteuern, Gebäudesteuern, Gewerbesteuern) sowie solche öffentliche Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftskosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind,
 - die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertminderung von Gebäuden, von Maschinen und beweglichen Betriebsinstandhaltung, soweit nicht die Kosten für die Erhaltung als Werbungskosten in Abzug gebracht werden,
 - notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fabrikation, Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind,
 - Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind;
- die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldenzinsen und die auf belohnten privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründe beruhenden Renten und dauernden Leistungen, soweit sie nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungsspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen;
- Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Halbpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;
- Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 Mk.;
- Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen;
- Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
- Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 Proz. des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht übersteigt.

Nach § 14 gelten nun als abzugsfähige Schuldenzinsen im Sinne des § 13 Abs. 1, Nr. 2: bei der Tilgungszinsen (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer) 5 Proz. des ursprünglichen geschuldeten oder nach einer Teilzahlung verbliebenen Abgabebetrags, die sich nach zehn Jahren und weiter alle fünf Jahre um 1 Proz. vermindern; beim Reichsnotopfer (§ 33 des Gesetzes über das Reichsnotopfer) 5 Proz. des Abgabebetrags, die sich nach fünfzehn Jahren und weiter alle zehn Jahre um 1 Proz. vermindern. Im Anschluss hieran sei noch nochmals betont, daß der Steuerabzug vom Nettoeinkommen erfolgt, d. h. abzüglich der vom Unternehmer verursagten, den Arbeitnehmer belastenden Versicherungsbeiträge (Kranken-, Invaliden-, Angestelltenversicherung). Weiter bleiben für den im Wochenlohn lebenden Arbeitnehmer 30 Mk. für die Person sowie 10 Mk. für jede zur Haushaltsführung zählende Person (Frau und minderjährige Kinder ohne Arbeitseinkommen) vom Abzuge frei. Alle andern laut §§ 13 und 14 zulässigen Abzüge können also — wie bereits bemerkt — erst bei der endgültigen Steueranmeldung gemacht werden. So werden auch die Vergütungen für Ackerfunden und Sonnlagarbeit bei der endgültigen Veranlagung mit in Anrechnung gebracht, diese Vergütungen bleiben somit nur vorläufig vom Abzuge frei. Es sind nun Mängel laut geworden, bei der Festsetzung des Lohnabzugs bereits den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen, wie dies nach § 26 des Gesetzes vorgegeben ist (vgl. „Korr.“ Nr. 47, Abs. 8). Da das Gesetz vom 21. Juli 1920 diesem Verlangen nicht Rechnung getragen hat, können solche wirtschaftlichen Verhältnisse ebenfalls erst bei der endgültigen Veranlagung geltend gemacht werden.

Aber die zu entrichtende Einkommensteuer erheilt das Finanzamt einen schriftlichen Steuerbescheid. Alle Personen, deren steuerbares Einkommen in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre (dieses ist für die Veranlagung maßgebend) 3000 Mk. übersteigt, hat, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen verpflichtet. Wer mit dem Beginn oder im Laufe eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig wird, hat innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung einzureichen, sofern sein Jahreseinkommen voraussichtlich den Betrag von 3000 Mk. übersteigt. Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herührende Einkommen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen.

Was nun das Rechtsmittelverfahren anbetrifft, so kann gegen den Steuerbescheid des Finanzamts binnen einem Monat seit Zustellung Einspruch erhoben werden. Gegen den Einspruchsbescheid des Finanzamts ist dann binnen einem Monat seit Zustellung Berufung beim Finanzgericht des Landesfinanzamts — einzulegen beim

Finanzamt — zulässig. Gegen den Berufungsbescheid des Finanzgerichts ist binnen einem Monat seit Zustellung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München — einzulegen beim Finanzgericht — zulässig. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden: 1. daß die Entscheidung auf Mißanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Binnen einer weiteren, an die erste Frist anschließenden Frist von abermals einem Monat „soll“ die Beschwerde begründet werden. In allen Instanzen ist Vertretung durch Anwälte zulässig, aber nicht notwendig.

Weiter sei noch darauf hingewiesen, daß nach § 50 des Einkommensteuergesetzes der Unternehmer dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der nach § 45 abzuziehenden Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner haftet. Nach § 53 wird mit einer Geldstrafe im „Lohn“ bis fünfundsundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft, wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer hinterzieht; neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Würde also ein Unternehmer den Steuerabzug unterlassen, so macht er sich strafbar. Nach Stadtrat v. Franckenberg (Braunschweig) in der Zeitschrift „Gewerbe und Kaufmannsgericht“ vom 1. Oktober 1920 braucht sich der Arbeitnehmer den verpäteten Abzug nicht gefallen lassen. Das Steuergesetz enthält keine Bestimmung wie die Reichsversicherungsordnung, wonach Abzüge, die bei einer Lohnzahlung unterblieben sind, bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden können. Es hält es für eine höchst bedenkliche Schwächung des Unterhaltsbedarfs und kann es durchaus nicht billigen, wenn ein Unternehmer etwa nach Wochen oder Monaten die fälligen Steuerabzüge auf einmal machen würde. Im übrigen achte jeder mit darauf, daß der Unternehmer bei der Lohnauszahlung die erforderlichen Marken verwendet. Wie gestaltet sich nun der Lohnabzug und die zahlende Steuer eines Steuerpflichtigen mit Frau und einem schulpflichtigen Kinde, der wöchentlich 400 Mk. oder jährlich 20000 Mk. verdient und dem 12 Mk. wöchentlich oder 600 Mk. jährlich an Versicherungsbeiträgen abgezogen werden. Steuerfrei bleiben hier für die eigene Person 1500 Mk., für die Frau 500 und das Kind 500 Mk., somit 2500 Mk., dazu die 600 Mk. Versicherungsbeiträge; insgesamt 3100 Mk. Das steuerpflichtige Einkommen stellt sich dann auf 16900 Mk. Hieron sind 15000 Mk. mit 10 Proz. oder 1500 Mk., die weiteren 1900 Mk. mit 15 Proz. oder 285 Mk. zu versteuern, insgesamt also wären 1785 Mk. Steuern zu entrichten. Nach Abzug der 12 Mk. Versicherungsbeiträge, 30 Mk. für die Person und 20 Mk. für die Frau und Kind unterlagen wöchentlich 338 Mk. dem Steuerabzug. Davon 300 Mk. mit 10 Proz. und 38 Mk. mit 15 Proz. ergab 35,70 Mk., wofür Steuermarken zu verwenden waren. Da der Steuerabzug jedoch erst am 26. Juni begonnen hat, so sind für das vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 laufende Steuerjahr für elf Wochen zu wenig Steuermarken verwendet worden. Dies ergibt den Betrag von 392,70 Mk., die am Jahresabschluss bei endgültiger Veranlagung noch nachzugeben sind, falls der Steuerpflichtige hierfür nicht auf Grund der §§ 13 und 14 für anderweitige Versicherungen usw. noch entsprechende Abzüge machen kann. Aus diesem Beispiel ergibt sich, daß die Steuerzahler am Jahresabschluss anstatt etwas herauszubekommen, eher noch nachzahlen müssen.

Abschließend kann dann noch konstatiert werden, daß das Einkommen der Arbeiter und Angestellten durch den Lohnabzug bis auf den letzten Pfennig erfaßt wird. Auch es nicht ausreichend wirken, wenn die Besoldungen nicht allein Millionen, sondern bereits Milliarden im Ausland angelegt haben. So meldete kürzlich u. a. der „Secolo“ in Buenos Aires, daß die Steuerflucht aus Europa Argentinien große Vorteile bringe. Der Markt in Argentinien werde mit Gold und Edelsteinen überflutet. Ein einziger Dampfer habe sogar eine Ladung Goldes im Werte von sechs Milliarden Pfd. Sterl. nach Buenos Aires gebracht. Dann berichtete der „Vorwärts“ unterm 1. Oktober 1920, daß ein Berliner Fabrikant wegen erheblicher Steuerhinterziehung und Verbrennung der Geschäftsbücher zu einer Geldstrafe von 1004382 Mk. und ein Kaufmann in Charlottenburg wegen unrichtiger Vermögensabgabe zu 140000 Mk. Geldstrafe verurteilt worden ist. Aber die Steuernormal des Reiches bringt das sozialdemokratische Parteiblatt „Das freie Volk“ in Schwerin vom 4. Oktober 1920 eine interessante Zusammenstellung, wonach an jährliche Steuerabgaben leisteten:

1. Engler, Kriegsinvalid, 6 Bode	92 Mk.
2. Philipp, Holzeisner, 4 Pferde, 15 Kühe	70 „
3. Philipp, Arbeiter	113 „
4. Brück, Landwirt, 6 Pferde, 18 Kühe	70 „
5. Stepanitz, Pächter, 4 Pferde, 12 Kühe	16 „
6. Dau, Holzeisner, 3 Pferde, 6 Kühe	21 „
7. Werner, Holzeisner, 3 Pferde, 9 Kühe	26 „
8. Galt, Felder	26 „
9. Müller, Fuhrhalter, 14 Pferde	146 „
10. Herzog, Galtwirt, 1 Pferd, 1 Kuh	21 „
11. Zidler, Holzeisner, 2 Pferde, 6 Kühe	12 „
12. Polnauer, Holzeisner, 2 Pferde, 7 Kühe	21 „
13. Gyllnowski, Arbeiter	92 „
14. Koble, Fabrikarbeiter	92 „
15. A. Padewski, Fabrikarbeiter	60 „
16. B. Padewski, Fabrikarbeiter	60 „

Diese Zahlen beweisen so drastisch, wie die besagende Klasse einschließlic der „nackelnden Landwirte“ sich um die Steuern zu drücken versucht. Im Anschluß hieran sei noch bemerkt, daß ein Rechtsanwalt Rolendorf (Berlin) zur Rechtsabgabemordnung sogar eine Broschüre mit folgendem Titel empfiehlt: „Steuererparung, Steuerumgehung, Steuer-

hinterziehung“. Und so etwas erdreißt man sich öffentlich auszukündigen.

Wenn die Arbeiterklasse einig wäre, würde solche „Steuerpolitik“ viel schneller, als jetzt möglich, durchkreuzt werden. So aber müssen wir erleben, daß auf dem diesjährigen in Berlin stattfindenden Bankierkongress der Bankierverband des Reichs nur noch durch indirekte Steuern und Steigerung der Einnahmen aus den verwerbenden Anlagen des Reiches verlanget. Die Forderung wurde natürlich von den anwesenden Bankiers freudig begrüßt. Nach Münchener Meldungen soll dann noch der Reichsfinanzminister ein großes Steuerprogramm in Arbeit haben, welches eine neue Steuererhebung in Höhe von 15 Milliarden Mark ergeben soll. Eine dieser Steuern ist die Wohnungssteuer, ferner glaubt man an eine neue Besitzsteuer und auch an eine Steuer auf Wertpapiere. Also indirekte und andre neue Steuern, daneben weitere Steigerung der Lebensmittelpreise. Wenn man zu gleicher Zeit dann immer wieder die Forderung auf Lohnabbau hört, dann muß man bei allem Verständnis dafür, daß das Reich zur Deckung seiner Ausgaben aus Steuern haben muß, doch mehr Schonung nach unten und stärkere Belastung nach oben verlangen.

Hamburg. M. Gildenberg.

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □

Berlin. Köstliche Stunden bereitete die Vergnügungskommission den Kollegen nebst Angehörigen am 3. Oktober im großen Saale der „Neuen Welt“ mit der Auführung des dreitägigen Schwanke „Die spanische Fliege“ von F. Arnold und E. Bach durch das Ensemble des Magdeburger Stadttheaters. Wenn der augenblicklich so kostbare Raum des „Korr.“ mit dieser Veranstaltung ausnahmsweise in Anspruch genommen wird, so nur deshalb, weil die Titelfolle dieses übermühtigen Spiels — an dessen glänzendem Gelingen übrigens alle Beteiligten hervorragenden Anteil genommen haben — kein andrer als der ehemalige Kollege Paul Felix (Scheuer) mit unergleichlicher Komik — „hinlegte“. Scheuer, als langjähriges Mitglied des noch heute beliebten Berliner „Korrespondenten“, weiß über die Grenzen Groß-Berlins hinaus in Kollegen sowie Arbeiterkreisen bekannt, hat vor etwa zehn Jahren die „Kolle“ mit den weltbedeutensten Brethern vertauscht. Nach verschiedenen Engagements in Berlin, Meß usw. nimmt er seit zwei Jahren als erster Komiker am Magdeburger Stadttheater mit größtem Erfolge. Wir gratulieren den Magdeburger Kollegen zu der ehemaligen Berliner „Kanonie“.

Dachau. Die Generalversammlung unsrer Mitgliebschaft eröffnete Vorsitzender Ernst mit begrüßenden Worten. Er bedauerte den schwachen Besuch und erwartete für die Zukunft mehr Interesse für unsere gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. Besonders den jungen Kollegen suchte er in warmen aber energischen Worten begreiflich zu machen, was es heißt Verbandsmitglied zu sein, und daß mit der Bezahlung des Beitrags die Pflichten eines Verbandskollegen noch lange nicht erfüllt sind. Nach Erstattung des Kassensberichts berichtete Kollege Thomas Sedlmeier auszugswise über den 24. Gau-tag. In bezug auf die Bezirkseinstellung wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, dem Bezirke München beizutreten. Aus der Neuwahl des Ausschusses ging die alte Vorstandschiff einstimmig hervor, und zwar als Vorsitzender Kollege Ludwig Ernst und als Kassierer Kollege Thomas Sedlmeier. Der Ortsvereinsbeitrag wurde um 15 Pf. erhöht. Es folgte noch die Behandlung von verschiedenen internen Angelegenheiten.

S. Köln. In der Bezirksversammlung am 2. Oktober stiftete Kollege Kaufenberg unsern langjährigen Vorsitzenden Kollegen Wots, der, als Gewerkschaftssekretär angestellt, wegen Arbeitsüberbürdung sein Amt niedergelegt, namens der Versammlung den Dank ab. Die Aufstellung eines Kandidaten für das Amt des Bezirksvorstehenden wurde einer Vertrauensmännerführung übertragen. Der Antrag: „Allen durchreisenden Kollegen für zwei Nächte freies Schlofen und Abendstuppe zu gewähren“, wurde einstimmig angenommen. Ausgenommen wurden zwei Kollegen. Hierauf erstattete Gauvorsitzer Bertram Bericht über die Gauvorsitzerkonferenz. Seine Auslassungen wurden mit großem Beifall aufgenommen. Als Gewerkschaftssekretär wurde Kollege Linden wieder aufgestellt. Unter „Verschiedenem“ wurden einige dringliche Angelegenheiten erledigt.

□ □ □ Verbandsnachrichten □ □ □

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chausseepfad 511. Fernsprecher: Amt Kurfürst, Nr. 1191.

Adressenänderungen
 Eberswalde, (Bezirk.) Vorsitzender: Ewald Rudolph, Puppelstraße 9 p. l.
 Göttingen, (Bezirk und Ort.) Vorsitzender: Gustav Schulze, Spitalstraße 1 B II.

Verammlungskalender
 Dessau. Nächste in der Versammlung heute (Sonntag), den 6. November, abends 8 Uhr, im „Schulhaus“.
 Dresden. Verammlung Freitag, den 12. November, abends 6 1/2 Uhr, im „Rothhaube“ (großer Saal), Ribbenbergstraße 2.
 — Malchinenscher Verammlung Sonntag, den 7. November, vormittags 11 Uhr, im „Eisenberg“, Raubochstraße.
 Stuttgart. Nächste in der Versammlung am Sonntag, den 14. November, vormittags 9 1/2 Uhr, im Altesdorf im „Eisen“.